

DBV • Postfach 32 05 80 • 40420 Düsseldorf

An das Bundesministerium für Wirtschaft und
Klimaschutz
11019 Berlin

Ausschließlich per E-Mail an:
buero-VIIB3@bmwk.bund.de

Düsseldorf, 30.10.2024
505

Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung (WPO); Aktenzeichen: VIIB3 - 72204/002#008

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu Ihrem o.g. Gesetzesentwurf vom 16. Oktober 2024 Stellung nehmen zu können. Wir möchten uns wie folgt zu dem Gesetzesentwurf äußern:

Der Deutsche Buchprüferverband e.V. (DBV) vertritt die fachlichen und beruflichen Interessen der vereidigten Buchprüfer (vBP) und Buchprüfungsgesellschaften (BPG). Der DBV hat insbesondere die Aufgabe, berufspolitische Aktivitäten zur Durchsetzung der Interessen der vBP zu entwickeln, für die fachliche Förderung der vBP einzutreten und die Einhaltung einheitlicher Grundsätze der unabhängigen, eigenverantwortlichen und fachgerechten Berufsausübung durch die Mitglieder zu unterstützen, sowie die Fortbildung der vBP durch entsprechende Maßnahmen zu fördern.

Der DBV begrüßt grundsätzlich die vorgesehene Modernisierung und Flexibilisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer, insbesondere die durch die geplante Änderung von § 43a WPO für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer vorgesehene Möglichkeit, in Zukunft ihren Beruf als Syndikus (Syndikus-WP/vBP) ausüben zu können.

Nach unserer Auffassung sollte neben der gebotenen Ausdehnung der geplanten Berufsbezeichnung eines Syndikus-WP auf einen Syndikus-vBP auch eine inhaltliche Erweiterung der Kompetenzen eines zukünftigen Syndikus-WP/vBP erfolgen.

Nach unserer Überzeugung sollte die Tätigkeit als Syndikus-WP/vBP als originäre WP/vBP-Tätigkeit und nicht nur mit dem Beruf des WP bzw. vBP vereinbarte Tätigkeit ausgestaltet werden (Erweiterung § 43a Abs. 1 WPO). Des Weiteren sollten bei der Vornahme von Änderungen zur Modernisierung des Berufsrechts Anpassungen im Sozialversicherungsrecht, u.a. zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, vorgenommen werden, um somit eine Angleichung an die bereits bestehenden gesetzlichen Vorgaben für Steuerberater und Rechtsanwälte als ähnliche wirtschaftsberatende Berufe erreichen zu können.

Ein absolutes Tätigkeitsverbot wie für Syndikus-WP/vBP in § 44c Abs. 2 WPO-E vorgesehen ist nicht notwendig, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sicherzustellen. Durch die bestehenden Regelungen des Berufsrechts und Handelsrechts wird die Unabhängigkeit eines Abschlussprüfers wie auch eines (Syndikus-)WP/vBP bereits hinreichend gewährleistet. Dies wird zudem durch das geplante Verbot des Tätigwerdens eines Syndikus-WP/vBP für seinen Arbeitgeber und verbundene Unternehmen (§ 44c Abs. 4 WPO-E) ausreichend sichergestellt.

Wie für WP gilt auch für vBP, dass dem Wandel des Berufsbilds Rechnung getragen werden sollte und die Attraktivität des Berufs weiter zu steigern ist. Diese dem Referentenentwurf zu entnehmenden Zielsetzungen würden verfehlt, wenn der Syndikus-WP/vBP von der Möglichkeit der Durchführung der gesetzlichen Abschlussprüfung und der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeschlossen bliebe.

Der DBV hat sich außerdem im Zusammenhang mit der aktuell geplanten Änderung der berufsrechtlichen Regelungen der WPO nun erneut mit dem bereits mit Schreiben vom 05.03.2020 und 03.08.2020 gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium unterbreiteten Vorschlag zur berufsrechtlichen Zusammenführung der Prüferberufe befasst und möchte hierauf nun nochmals ausdrücklich Bezug nehmen.

Der DBV bemüht sich seit Jahren, das europaweit verbliebene Alleinstellungsmerkmal Deutschlands von zwei Abschlussprüferberufen zu beseitigen. Auf unseren zusammen mit der WPK erarbeiteten Vorschlag zur Entbürokratisierung des Abschlussprüferberufes in Deutschland erlauben wir uns nochmals hinzuweisen.

Die Berufe „Wirtschaftsprüfer“ und „vereidigter Buchprüfer“ sollten im Berufsrecht (WPO, Berufssatzung der WP/vBP) vollumfänglich zusammengeführt werden. Über eine gesetzliche Fiktion sollten vBP als WP gelten und die einheitliche Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ führen dürfen. Die ohnehin nur noch geringfügigen Unterschiede hinsichtlich der berufsrechtlichen Rechte und Pflichten sollten schließlich beseitigt werden, soweit die Differenzierung nicht unmittelbar aus den unterschiedlichen Prüfungsbefugnissen resultiert. Entsprechendes sollte für BPG gelten.

Da die unterschiedlichen Prüfungsbefugnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht weiterhin bestehen bleiben, würde eine berufsrechtliche Zusammenführung nicht zu einer Minderung der (Prüfungs-)Qualität führen. Das System der Qualitätskontrolle im Rahmen der

europäischen Abschlussprüferrichtlinie (EU-APrRiLi) sieht für alle Abschlussprüfer – zu denen auch vereidigte Buchprüfer zählen - identische Anforderungen ohne qualitativen Unterschied bei den gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen vor.

Dementsprechend haben mittlerweile bis auf Deutschland alle Länder der EU (zuletzt die Niederlande und Österreich) die Zusammenlegung der Prüferberufe zu einem einheitlichen Berufsbild vollzogen. Deutschland ist nun das letzte Land der EU mit zwei Prüferberufen.

Hinsichtlich der beruflichen Erlaubnisse verfügen vereidigte Buchprüfer auch über adäquate Kenntnisse wie Wirtschaftsprüfer, was sich auch daran zeigt, dass vereidigte Buchprüfer in den meisten Fällen das Berufsexamen zum Steuerberater abgelegt haben. Im Übrigen sind auch die Examensinhalte teilweise identisch, insbesondere im Bereich der Hilfeleistung in Steuerangelegenheiten und der betriebswirtschaftlichen Beratung sind diese weitgehend deckungsgleich. Zudem sind die vereidigten Buchprüfer berufsrechtlich verpflichtet, sich laufend fortzubilden und ebenso verpflichtet, ausschließlich Mandate innerhalb ihrer Kompetenz und Fähigkeit anzunehmen.

Wir würden uns freuen, Ihnen die vorstehenden Anregungen in einem persönlichen Gespräch weiter zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Held
Vorstandsvorsitzender